



# Beschlussvorlage

Amt: 202 Förg	Datum: 28.04.2015	Az.: 922.5236	Drucksache Nr.: 137/2015
------------------	-------------------	---------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	15.06.2015		öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

**Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG;  
Jahresabschluss 2014 - Entlastung Aufsichtsrat 2014**

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss stimmt der Entlastung des Aufsichtsrats der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG zu und ermächtigt den Vertreter der Stadt Lahr in der Hauptversammlung die Entlastung zu erteilen.

<b>BERATUNGSERGEBNIS</b>	<b>Sitzungstag:</b>	<b>Bearbeitungsvermerk</b>	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen      Nein-Stimmen      Enthalt.		

Begründung:

Im Rahmen der Finanzprüfung der Stadt Lahr hat die Gemeindeprüfungsanstalt ein verstärktes Beteiligungsmanagement vorgeschlagen. Die Verwaltung hat hierfür ein umfangreiches Beteiligungsmanagementkonzept erarbeitet, welches am 16.11.2007 vom Gemeinderat (Vorlage 136/2007) beschlossen wurde. Hiernach erfolgen u.a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erteilung der entsprechenden Entlastungen sowie die Bestellung des Abschlussprüfers - ab einer unmittelbaren Beteiligung von 25% oder mittelbaren Beteiligung von 50% (sowie badenova AG & Co. KG) - künftig durch den Haupt- und Personalausschuss.

In der nächsten Hauptversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG ist im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss auch die Entlastung des Aufsichtsrats vorgesehen.

Die Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG hat insgesamt 10 Aufsichtsräte. Die Stadt Lahr stellt hiervon neben dem Oberbürgermeister zwei weitere Aufsichtsräte.

Die Gemeinderäte und auch der Oberbürgermeister über deren Entlastung als Aufsichtsratsmitglied entschieden wird, sind bei der Beschlussfassung über das Abstimmverhalten der Stadt Lahr gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 GemO befangen. Die Befangenheitsvorschrift des § 18 GemO ist in seinem Anwendungsbereich nicht auf Sitzungen von gemeindlichen Gremien beschränkt. Der Oberbürgermeister darf daher auch aus kommunalrechtlicher Sicht nicht an der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung mitwirken, wenn er selbst Aufsichtsrat ist. Aus diesem Grunde muss er sich bei der Abstimmung in der Hauptversammlung vertreten lassen.

Die Mitglieder des Haupt- und Personalausschusses werden gebeten, die eigene Befangenheit gemäß § 18 GemO BW zu prüfen und dem Vorsitzenden gegenüber ggf. die Befangenheit zu erklären.

Guido Schöneboom  
Erster Bürgermeister

Jürgen Trampert  
Stadtkämmerer